

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen MSC Sophienthal SFG (Sportfahrgemeinschaft)
Untergruppe des Motorsportclubs Bayreuth e.V. im ADAC.

Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes 95447 Bayreuth und erhält von diesem Zeitpunkt an den Zusatz „ e. V. „.

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in 95466 Weidenberg.

§ 2

Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung der kameradschaftlichen Verbundenheit seiner Mitglieder und die Förderung der allgemeinen Verkehrserziehung. Darüber hinaus die sportliche Bestätigung mit Alltags- und Serienautos, hauptsächlich auch die Förderung jugendlicher Nachwuchsfahrer.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheide.
- 3 Die Hauptversammlung kann einzelne verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragsleistung befreit. Im übrigen stehen ihnen die vollen Mitgliedschaftsrechte zu.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt, der jederzeit möglich ist, erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 3 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung des Betroffenen.
- 4 Ausschlussgrund ist ein mit dem Zweck oder Interessen des Vereins nicht zu vereinbarendes Verhalten.

§ 5

Beiträge

- 1 Die Höhe der jährlichen Beiträge ist folgendermaßen festgelegt:

Erwachsene zahlen 16,00 €

Wehrpflichtige, Frauen und Auszubildende über 18 Jahre zahlen 8,00 €

Jugendliche sind beitragsfrei.

Die Jahresbeträge sind jeweils am Jahresanfang für das laufende Kalenderjahr fällig.

- 2 Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten, die über einen Auslagenersatz hinausgehen. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Hauptversammlung

§ 7

Vorstand

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, das sind der 2. Vorstand und der 1. Sportleiter.
- 2 Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 5 Beisitzern, 2. Sportleiter, 3. Sportleiter, Veranstaltungswart, Schriftführer und 1. Kassier.
- 3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- 4 Im Innenverhältnis des Vereins gilt folgendes: die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- 5 Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter mit einer Frist von 3 Tagen. Bei einer Abstimmung ist die Anwesenheit von mind. zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 6 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die zum Vorstand gehörenden Mitglieder haben folgende Funktionen zu übernehmen: Sportwart, Pressewart, Schriftführer und Festwart. Die Vorstandsmitglieder sind dem Vorsitzenden für die Wahrnehmung ihres Ressortgebietes verantwortlich.

- 8 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied übt sein Amt bis zur Übernahme durch den Nachfolger aus.
- 9 Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Der Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig Schatzmeister sein.

§ 8

Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist oberstes Beschlussgremium des Clubs. Die ordentliche Hauptversammlung sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Clubs erfordert, oder wenn die Einberufung von mind. einem Zehntel aller Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- 2 Die Einladungen zur Hauptversammlung ergehen durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch die Post.
- 3 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Mitglieder, die bei einer Abstimmung nicht persönlich anwesend sind, können ihr Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ausüben lassen, das mit schriftlicher Vollmacht versehen sein muss. Die Vollmacht muss vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden zur Prüfung vorgelegt werden. Sie ist unmittelbar nach der Abstimmung zu den Akten des Vereins zu geben.
- 4 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Clubs sind vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5 Aufgaben der Hauptversammlung sind vor allem die Wahl der Vorstandmitglieder, die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisoren, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Ernennung von Ehrenmitglieder, die Änderung der Satzung, die Entscheidung über an die Hauptversammlung gerichtete Anträge und die Auflösung des Clubs.
- 6 Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung können von einem Zehntel aller Mitglieder gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich mind. 5 Tage vor dem Hauptversammlungstermin an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Antrag und die Begründung sollen in der Hauptversammlung verlesen werden. Soweit Anträge mindestens vier Wochen vor dem Hauptversammlungstermin beim Vorstand eingegangen sind, müssen sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet die Hauptversammlung.
- 7 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung ein besonderer Wahlleiter bestimmt, der während des Wahlvorganges in der Hauptversammlung den Vorsitz führt.

- 8 Über die Art der Abstimmung beschließt die Hauptversammlung.
- 9 Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom
Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Revisoren

- 1 Zur Prüfung des Geschäftsberichts wählt die Hauptversammlung zwei Revisoren für jeweils zwei
Jahre. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.
- 2 Die Revisoren haben die Aufgabe, Bücher und Belege des Clubs zu überprüfen, der Hauptversammlung
über das Prüfungsergebnis zu berichten, Verbesserungsvorschläge zu machen
und der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
- 3 Die Revisoren sind nicht weisungsgebunden und haben das Recht, jederzeit die Bücher und
Kassenunterlagen des Clubs einzusehen.

§ 10

Haftung

- 1 Grundsätzlich lehnt der Club eine Haftung für alle Schäden, die ein Mitglied infolge seiner
Clubmitgliedschaft erleidet oder verursacht , ab.
- 2 Für den Eventualfall schließt der Club eine Vereinshaftpflichtversicherung für seine
Vorstandsmitglieder und Funktionäre im Einsatz eine Unfallversicherung ab.

§ 11

- 1 Die Idee eines zunächst zwangslosen Zusammenschlusses wurde am 28.12.1972
anlässlich einer spontanen Geburtstagsfeier für unser Gründungsmitglied Heinz Sprotte
in einer Wirtschaft in Allersdorf gefasst.

§ 12

Clubwertung

Die Clubwertung erfolgt nach dem ADAC Motorsporthandbuch 2004 Seiten 28 und 29.
Jeweils 10 Zusatzpunkte gibt es für internationale Veranstaltungen und DM – Läufe.

§ 13

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Clubs erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Die Satzung wurde heute, dem 5. Juni 1974 in Weidenberg errichtet.
Die Eintragung ins Vereinsregister wird beschlossen.

Gründungsmitglieder

- 1 Dieter Fetterroll, Sophienthal
- 2 Hans Ziegler, Wallenbrunn
- 3 Herbert Hirschke, Seybothenreuth
- 4 Heinz Sprotte, Seybothenreuth
- 5 Johann-Wilhelm Hempfling, Seybothenreuth
- 6 Karl König, Speichersdorf
- 7 Ingo Sporbart, Weidenberg
- 8 Robert Gärtner jun. Weidenberg
- 9 Jürgen Reiß, Würnsreuth
- 10 Werner Köhler, Seybothenreuth
- 11 Richard Pfaffenberger, Bayreuth